

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. August 2020	Nr. 42
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Richtlinie des Präsidiums zur Bestellung von Universitätsprofessorinnen und  
Universitätsprofessoren der Universität des Saarlandes nach deren Eintritt in  
den Ruhestand zu Seniorprofessorinnen bzw. Seniorprofessoren  
Vom 16. Juli 2020.....

458

**Richtlinie des Präsidiums  
zur Bestellung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der  
Universität des Saarlandes nach deren Eintritt in den Ruhestand  
zu Seniorprofessorinnen bzw. Seniorprofessoren**

**Vom 16. Juli 2020**

### **1) Allgemeines**

An der Universität des Saarlandes können Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die bis zum Eintritt in den Ruhestand als Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren beschäftigt waren, zu Seniorprofessorinnen oder Seniorprofessoren bestellt werden. Eine Bestellung zur Seniorprofessorin oder zum Seniorprofessor bleibt denjenigen ehemaligen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren vorbehalten, die

a.) während ihrer aktiven Dienstzeit Leistungen in ihrem Fach erbracht haben, die deutlich über dem Durchschnitt ihrer Fachkollegen bzw. Fachkolleginnen lagen

und/oder

b.) während des Zeitraums der Bestellung zur Seniorprofessorin oder zum Seniorprofessor besondere Leistungen erbringen, die für das Fach/die Fakultät/die Universität von strategischer Bedeutung sind.

Während einer Seniorprofessur können die Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren gem. § 40 Absatz 6 SHSG weiterhin Lehrveranstaltungen und Prüfungen abhalten, an der Studienberatung und Auswahl der Studierenden teilnehmen und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Forschungstätigkeiten wahrnehmen. Hierzu nutzen sie die von der Fakultät bereitgestellten Räume und Sachmittel.

Durch die Verleihung einer Seniorprofessur sollen die zu bestellenden Personen besonders geehrt werden.

### **2) Antragstellung**

Eine Seniorprofessur wird von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät für eine Universitätsprofessorin bzw. einen Universitätsprofessor beantragt, die bzw. der sich bereits im Ruhestand befindet, entpflichtet wurde oder in absehbarer Zeit in den Ruhestand tritt.

Der Antrag ist mittels des auf der Homepage des Dezernat P unter „Formulare“ zur Verfügung gestellten Formulars von der Dekanin oder dem Dekan an das Präsidium zu richten. In dem Antrag ist darzulegen, welche Tätigkeiten (Lehrtätigkeiten, Forschungstätigkeiten etc.) für welchem Zeitraum wahrgenommen werden sollen.

Dem Antrag ist neben der Zustimmung des Fakultätsrates ein Begleitschreiben der Dekanin oder des Dekans beizufügen, in dem das Vorliegen der unter Nr. 1 a.) und b.) genannten Kriterien dargelegt wird.

### **3) Bestellung**

Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren werden nach den Regelungen zur Gastprofessur (§ 52 SHSG) im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der eigenen Art für die maximale Dauer von zwei Jahren bestellt.

Auf Antrag der Fakultät und mit Zustimmung des Fakultätsrates kann eine Seniorprofessur zwei Mal für zwei Jahre verlängert werden. In diesem Fall ist dem Antrag auf Wiederbestellung, der spätestens acht Wochen vor Ende der laufenden Bestellung von der Dekanin bzw. dem Dekan dem Präsidium vorzulegen ist, ein Bericht der Professorin/des Professors über die bisherige Tätigkeit im Rahmen der Seniorprofessur beizufügen.

#### **4) Vergütung**

Eine Vergütung ist dann möglich, wenn die Dekanin oder der Dekan bei der Beantragung der Seniorprofessur begründet, warum im konkreten Einzelfall eine Vergütung gewährt werden soll und inwiefern die vorgeschlagene Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den wahrzunehmenden Aufgaben steht.

Bei der Kalkulation einer eventuellen Vergütung ist zu beachten, dass zu dem zu vereinbarenden Bruttobetrag Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 10% des Bruttobetrages hinzuzurechnen sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gem. § 65 Beamtenversorgungsgesetz die Bezüge von Versorgungsberechtigten, die im öffentlichen Dienst beschäftigt werden, ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen sind. D.h., dass Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren im Falle der Gewährung einer Vergütung das auf Grund ihrer Arbeitsleistung an sich zustehende Gehalt zu gewähren ist, auch wenn dies zur Anrechnung auf die Versorgungsbezüge führt (s. Anlage: Beispiel zur Frage der Anrechnung einer Vergütung auf das Ruhegehalt).

Im Fall einer Wiederbestellung nach Ablauf der ersten Bestellung zur Seniorprofessorin oder zum Seniorprofessor ist eine Vergütung für Forschungsleistungen nur aus dem Sonderfonds Forschung möglich. Der dezentrale Overhead laufender Drittmittelprojekte wird im entsprechenden Umfang zentral einbehalten.

Die Vergütung für Lehrleistungen geht zu Lasten der Fakultät. Neben der Höhe der Vergütung sind in dem Begleitschreiben die Finanzstelle und der Drittmittel-/Fonds anzugeben, woraus die Vergütung entnommen werden soll.

#### **5) Ausstattung und Finanzierung von Ausstattung**

Wird der Seniorprofessorin oder dem Seniorprofessor eine Ausstattung zur Verfügung gestellt, geht diese zu Lasten der Fakultät oder ist aus Drittmitteln sicherzustellen.

#### **6) Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 5. August 2020

Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof Dr. Manfred Schmitt)

**Anlage**

Beispiel zur Frage der Anrechnung einer Vergütung auf das Ruhegehalt	
bisherige ruhegehaltfähige Dienstbezüge:	10.000€
Ruhegehalt 71,75% der bisherigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge:	
7.175€	
max. möglicher anrechnungsfreier Hinzuverdienst:	2.825€
a.) Vergütung für Seniorprofessur:	2.000€
max. möglicher anrechnungsfreier Hinzuverdienst:	2.825€
Verdienst in Seniorprofessur	2.000€
somit keine Ablieferungspflicht	
b.) Vergütung für Seniorprofessur:	4.000€
max. möglicher anrechnungsfreier Hinzuverdienst:	2.825€
Verdienst in Seniorprofessur	4.000€
somit Ablieferungspflicht in Höhe von	
1.175€	